№ 37.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 2. September 1854.

Die Verweigerung der Dienste zum Schutz der Dämme betreffend.

Bei dem grenzenlosen Unglück, das den Kreis betroffen hat, haben nicht nur einzelne Kreis-Einsassen, sondern sogar ganze Gemeinden der Aufforderung, zum Schutz der Dämme herbei zu eilen, keine Folge geleistet.

Auf die vielfachen Anfragen, wie diese Pflichtvergessenen zu bestrafen? erwiedere ich hierdurch, daß dieselben dem Königl. Polizeianwalt unter Bezugnahme auf § 340 des Strafgesetzbuches anzuzeigen sind, wonach jeder der bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann, mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft wird.

Die Deich- und Polizeibehörden veranlasse ich, rücksichtslos darauf zu halten, daß die Schuldigen zur Bestrafung angezeigt werden. Gegen die Gemeinde Groß Nädlitz, die schon bei einem frühern Hochwasser pflichtvergessen gehandelt hat, behalte ich mir selbst die weitern Maaßregeln vor.

Breslau, den 29. August 1854.

Die Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten.

Mit Bezug auf den in einem Extrablatte veröffentlichten Aufruf vom gestrigen Tage bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die für den Landkreis Breslau erwählte Section des Unterstützungsvereins sich heute constituirt, mir den Vorsitz übertragen und zunächst für die einzelnen vom Unglück am meisten heimgesuchten Ortschaften besondere Commissarien ernannt und dieselben mit der nöthigen Vollmacht und Instruction versehen hat und zwar:

1. Den Herrn Auctions-Commissarius Reimann
   für Herrnprotsch, Groß und Klein Masselwitz und Pilsnitz.
2. Den Herrn Regierungsrath Heermann
   für Kottwitz, Tschechnitz, Steine, Wüstendorf und Lanisch.

3. Herrn v. Perroy
   für Ottwitz und Neuhaus, Althofnaß, Treschen, Groß und Klein Tschansch.
4. Herrn Stadtgerichtsrath Fürst
   für Lilienthal, Pohlanowitz und Schweinern.
5. Herrn Stadtrath Seydel
   für Cawallen, Friedewalde, Schwoitsch und Pirscham.
6. Herrn Kraker v. Schwarzenfeld
   für Rothsürben.
7. Herrn Timmler
   für Bartheln, Bischofswalde und Zimpel.

Die Sorge für die zu dem Polizeibereich der Stadt gehörigen Ortschaften hat die für die Stadt Breslau gebildete Section übernommen.

In allen andern Ortschaften werde ich selbst die näheren Ermittelungen anstellen und die nöthigen Anordnungen treffen.

Ich erwarte, daß die Behörden der obengenannten Ortschaften die erwählten Herren Commissarien in ihren menschenfreundlichen Bemühungen auf alle Weise unterstützen.

Alle guten Absichten werden aber erfolglos bleiben, sofern nicht die Mittel zu zweckmäßigen Unterstützungen gewährt werden. Daher wiederhole ich hiermit meinen Aufruf zur Sammlung und Einsendung milder Beiträge.

Breslau, den 29. August 1854.

Bettelei von angeblich Ueberschwemmten.

Es wird mir angezeigt, daß das Unglück, welches einen großen Theil des Kreises betroffen, von Vielen benutzt wird, den Kreis bettelnd zu durchziehen und unter dem Vorwande durch die Ueberschwemmung verunglückt zu sein, die Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Um diesem Unwesen zu steuern, bitte ich alle Bewohner des Kreises, derartige Unterstützungen gar nicht zu gewähren, sondern ihre Beiträge zur Milderung der Noth an das gebildete Comité einzuzahlen. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Unterstützungen zweckmäßig zu verwenden und wie die vorstehende Bekanntmachung ergiebt sind die nöthigen Einleitungen getroffen worden, die Zustände der Nothleidenden an Ort und Stelle zu prüfen und Allen zu helfen, wo wirkliche Noth vorhanden.

Breslau, den 30. August 1854.

Das Wiederbeziehen überschwemmt gewesener Wohnungen betreffend.

Die an vielen Orten des Kreises stattgefundene Ueberschwemmung der Wohnungen läßt von dem Wiederbeziehen derselben große Nachtheile für die menschliche Gesundheit besorgen, indem, wenn dies ohne die nöthige Vorsicht geschieht, der Erfahrung gemäß, mancherlei zum Theil gefährliche Krankheiten, namentlich bösartige Fieber, Nervenkrankheiten, Gicht, Drüsenübel, Wassersucht, insonderheit langwierige Kinderkrankheiten dadurch entstehen können. Um diesen nachtheiligen Folgen möglichst vorzubeugen, finde ich mich veranlaßt, folgende Vorsichtsmaaßregeln dringend für alle diejenigen Fälle anzuempfehlen, wo die Nothwendigkeit es erheischt, die mit Wasser angefüllt gewesenen Wohnungen bald wieder zu beziehen. Worauf es hier zunächst ankommt, ist schleunige und vollständige Austrocknung der Wohnungen und Entfernung des in denselben abgesetzten Schlammes. Zu diesem Behuf ist zweckmäßig, daß:

1. Die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser in denselben gestanden hat, wie auch die Fußböden, schleunigst mit reinem heißem Wasser abgewaschen werden, so lange sich noch Schlamm daran befindet.

2. Die Dielen aufgenommen und nach gehöriger Reinigung in der freien Luft getrocknet werden. Die darunter gelegene Erde ist zu entfernen und wo es nur irgend möglich ist, durch trockenen Sand oder andere trockene Erde zu ersetzen.

3. Daß der Fußboden mit trockenem Sande bestreut wird, der, wenn er feucht geworden, auf dem Feuer schnell wieder getrocknet und heiß wieder aufgestreut wird.

4. Nachdem das Reinigen auf die angegebene Weise geschehen, sind trockene Wärme und Zugluft die Hauptmittel, um das völlige Austrocknen zu bewirken. Ein fortwährend mäßiges Feuer im Ofen, wobei Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit geöffnet werden müssen, um die in der Wärme stärker verdunstende Feuchtigkeit durch Zugluft zu entfernen, ist daher sehr räthlich.

5. Bildet sich dennoch ein modriger Geruch, so benutze man eine Auflösung von Chlorkalk (1 Pfund in 1 Eimer Wasser) um damit die Wände und Fußböden mehrere Male mit starker an Stöcken gebundener Packleinwand zu überstreichen. Dies wiederholt man, bis der Modergeruch sich verloren hat. Sobald die Zimmer wieder bewohnt sind, muß die Anwendung des Chlorkalks ausgesetzt werden, da längeres Einathmen dieser Dämpfe, nachtheilig ist.

Auch das Ueberstreichen der Wände mit Kalkwasser tilgt jeden Modergeruch.

6. Ebenso sind nach Möglichkeit die tieferen Räume, Keller, Gewölbe, sorgfältig von aller in ihnen enthaltenen Feuchtigkeit zu befreien, weil diese beim verhinderten Zutritt der Luft zwar später aber sicher und dann desto bedeutender und heftiger ihre schädlichen Folgen äußert.

7. Erlauben es die Verhältnisse nicht, wie dies leider nur zu häufig der Fall ist, das vollständige Austrocknen aller Theile der Wohnung abzuwarten, so suche man doch wenigstens für trockene Schlafstellen zu sorgen, und wenn man sie auch auf die Böden einrichten muß. Läßt sich dies nun nicht thun, so setze man die Bettstellen nicht zu dicht an die Wände, lasse vielmehr einen Zwischenraum, welchen man zur Nachtzeit mit trockenem Stroh ausfüllt. Dieses Stroh muß jeden Morgen wieder hinweg genommen und den Tag über, wie die Betten und das Bettstroh selbst ausgelüftet werden. Nützlich ist es auch, die Betten auf hohe Unterlagen zu setzen, um sich recht weit vom Fußboden zu entfernen.

8. Auch alle übrigen Geräthschaften und Möbel im Zimmer setze man nicht dicht an die Wände, damit sie fortwährend von der Luft bestrichen werden können.

9. Kleidungsstücke und Nahrungsmittel sind nicht in feuchten Wohnungen, sondern auf Böden oder in andern trockenen Behältnissen aufzubewahren.

10. Ueberschwemmt gewesene Brunnen müssen ausgeschöpft und vom Schlamme gereinigt werden.

11. Sehr rathsam ist es, daß auch die überschwemmt gewesenen Stallungen gereinigt und durch Auslüften vor der Wiederbesetzung derselben gehörig ausgetrocknet werden, wenn deshalb auch da und dort eine neue Oeffnung in die Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte. Der in den Stallungen etwa vorhandene und in den Höfen befindliche überschwemmt gewesene Mist ist möglichst bald hinwegzuschaffen. Das für die Thiere bestimmte durch das Wasser selbst oder dessen Ausdünstung feucht gewordene Rauchfutter ist vor dem Verfüttern an der Luft gehörig zu trocknen, durchzuschütteln und dadurch von Staub und Schimmel zu reinigen.

12. Ueberschwemmt gewesene Hütungen sind so lange zu meiden, bis aller Schlamm an den Gräsern durch den Regen abgespült ist.

Die Orts-Polizei-Behörden und Orts-Gerichte haben die Befolgung dieser Anordnungen streng zu überwachen, und dafür Sorge zu tragen, daß alle öffentlichen Plätze, Dorfstraßen 2c. die überschwemmt worden, gereinigt, und die nach Ablauf des Wassers zurück bleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm und faulender Unrath, welche zu den bösartigsten Krankheiten Gelegenheit geben können, weggeschafft werden.

Breslau den 29. August 1854.

Die Räumung der Gräben betreffend.

Auch in den von dem Hochwasser verschont gebliebenen Ortschaften sind viele Aecker durch den anhaltenden Regen überschwemmt und versumpft. Um diese Ländereien zu entwässern und daselbst die Herbstbestellung möglich zu machen, muß jetzt vor allen Dingen auf das Oeffnen und Räumen der Gräben Bedacht genommen werden.

Meine Zeit ist jetzt natürlich so in Anspruch genommen, daß ich mich um das Räumen einzelner Gräben nicht kümmern kann, ich erwarte daher, daß die Herren Districts-Commissarien, Polizeiverwalter und Scholzen ihre Schuldigkeit thun, dieser wichtigen Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit widmen und da, wo es nothwendig ist, die erforderlichen Arbeiten ohne alle Umstände auf Kosten der Säumigen ausführen lassen.

Breslau den 29. August 1854.

Auszahlung der Gelder für die von dem Kreise gelieferten Pferde.

Diejenigen Kreiseinsassen, welche am 5. und 6. d. M. zur Complettirung der Cavallerie und Artillerie Pferde geliefert haben, werden hierdurch aufgefordert, die dafür festgesetzten Beträge gegen Rückgabe der ausgehändigten Ablieferungs-Bescheinigungen und vorschriftsmäßige Quittung auf der Königl. Kreis-Steuer-Kasse in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 29. August 1854.

Unglücksfall.

Bei einer Ueberfahrt mit dem Kahn bei dem gegenwärtigen Hochwasser von Schüllermühle hiesigen Kreises nach Gohlau Neumarkt'schen Kreises schlug der Kahn um, und stürzten der Wirthschafts-Inspector Geister, Stellenbesitzer Neumann und Nachtwächter Lerche in das Wasser. Die beiden Ersteren retteten sich, während der Nachtwächter Lerche das Unglück hatte zu ertrinken. Sein Leichnam ist bis heut nicht aufgefunden.

Lerche war 52 Jahr alt, von mittlerer Statur, hat dunkelbraunes Haar mit grauen gemischt, seine Kleidung bestand in grauen leinwandnen Beinkleidern, blauer leinener Schürze, Hemde, roth türkischer Weste, blau gegitterter Unterjacke und Sammet-Mütze.

Breslau, den 29. August 1854.

In Beschlag genommene Sachen.

Dem am 4. August a. c. verhafteten Tagearbeiter Gottfried Fruhnert aus Wirrwitz wurde ein braunseidener Sonnenschirm und ein Paar wollene Beinkleider abgenommen, über deren rechtmäßigen Besitz derselbe sich nicht ausweisen konnte. Den Sonnenschirm will er zwischen Hartlieb und Domslau gefunden haben. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche in meinem Bureau in Empfang nehmen.

Breslau den 29. August 1854.

Die Herren Kreis-Commissarien der Allgemeinen Landesstiftung ersuche ich, mir baldmöglichst ein zweifaches Verzeichniß derjenigen Kriegs-Veteranen, welche durch die Verwüstungen der Wasserfluthen ganz besonders verunglückt, und hülfsbedürftig geworden sind, einzusenden. In dem einen Verzeichniß sind alle diejenigen aufzuführen, welche im Freiheitskriege vor dem Feinde blessirt worden sind, diejenigen aber, die nicht vor dem Feinde Invalide geworden sind, gleichwohl aber durch die Ueberschwemmungen verunglückt, ersuche ich in einem zweiten Verzeichniß aufzunehmen. Für die Ersteren werde

Mit einer Beilage.